

<b>Antwort auf Anfragen</b>	Geschäftsbereich	GB 3 Klima- und Umweltschutz, Nachhaltigkeit, Grünflächen und Recht
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Leonie Kranz +49 202 563 5346  leonie.kranz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	18.03.2025
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0292/25/1-A</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>25.03.2025</b>	<b>Ausschuss für Verkehr</b>	<b>Entgegennahme o. B.</b>
<b>26.03.2025</b>	<b>Ausschuss für Umwelt</b>	<b>Entgegennahme o. B.</b>
<b>Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm</b> <b>Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN vom 10.03.2025</b>		

### Grund der Vorlage

Beantwortung der Großen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 10.03.2025

### Beschlussvorschlag

Entfällt.

### Einverständnisse

Entfällt.

### Unterschrift

Dr. Linthorst

### Begründung

Die Anfrage VO/0292/25 vom 10.03.2025 kann wie folgt beantwortet werden.

### 1. Aktueller Stand der Umsetzung

- *Wie ist der aktuelle Stand, um die Ziele des Lärmaktionsplans zu erreichen?*
- *Wie ist die Wirkung der bisher umgesetzten Maßnahmen zu bewerten?*
- *Welche Ziele konnten bislang nicht erreicht werden?  
Welche Hindernisse stehen dem im Weg?*

Der aktuelle Umsetzungsstand der Maßnahmenempfehlungen der Lärmaktionspläne der Stadt Wuppertal kann der Vorlage VO/1551/25 entnommen werden.

Im Lärmaktionsplan (LAP) der Runde 3 wurden seitens des Gutachters zahlreiche Maßnahmenvorschläge entwickelt und eine Prioritätenreihung erstellt sowie Empfehlungen für kurzfristig umzusetzende Maßnahmen gegeben. So wurden u.a. 7 Lärmbrennpunkte ermittelt, bei denen die Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit aus Lärmschutzgründen kurzfristig zur Umsetzung empfohlen wurde. Diese Maßnahmen wurden im Jahr 2023 umgesetzt (vgl. VO/1551/25). Die übrigen Straßenabschnitte mit Tempo 30-Empfehlung werden aufgrund ihres höheren Prüfungsaufwands erst bei passenden Gelegenheiten (z.B. Synergieeffekte mit anderen Planungen) oder sich ändernden Rahmenbedingungen (Wegfall von Erschwernisgründen wie z.B. Linienänderungen beim ÖPNV) zur Umsetzung empfohlen. Fahrbahnsanierungs- und Straßenraumumgestaltungsmaßnahmen sowie der Einbau von lärmarmen Asphalten werden nur bei anstehenden Planungen der Stadt berücksichtigt, wie bspw. aktuell an der Varresbecker Straße. Im Lärmaktionsplan Runde 4 werden hingegen keine Maßnahmen zur kurzfristigen Umsetzung empfohlen.

Die Wirkung der bisher umgesetzten Maßnahmen kann quantitativ erst im Rahmen der für das Jahr 2027 gesetzlich durchzuführenden Lärmkartierung ermittelt werden. Die Ergebnisse der im Vorfeld der Anordnung der o.g. Geschwindigkeitsreduktionen gemäß § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StVO durchgeführten gutachterlichen lärm- und verkehrstechnischen Untersuchungen zeigen, dass mit positiven Auswirkungen und einer wahrnehmbaren Lärminderung zu rechnen ist. Eine Reduktion der Anzahl an von Lärm belasteten Menschen ist zu erwarten.

Die Verwaltungsvorlage zum Lärmaktionsplan der Runde 4 wurde aufgrund der Beschlussfassung zu dem gemeinsamen Antrag von SPD, CDU und FDP (VO/1097/24) und des damit verbundenen Auftrages an die Verwaltung zurückgestellt. Für eine zielführende und effektive Lärminderungsplanung bedarf es eines politischen Beschlusses.

Auf dem vom Rat beschlossenen Lärmaktionsplan der Runde 3 kann seitens der Verwaltung nicht zurückgegriffen werden, da nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) eine gesetzliche Pflicht zur Aktualisierung und Überprüfung der Lärmaktionspläne besteht (zuletzt in Runde 4 im Jahr 2024). Darüber hinaus wurden in der Runde 4 erstmalig das gesetzlich vorgeschriebene neue Berechnungsverfahren CNOSSOS für die Lärmkartierung genutzt sowie niedrigere Auslösewerte für die Identifikation von Lärmbrennpunkten herangezogen, was gegen eine Vergleichbarkeit zwischen den Runden 3 und 4 spricht.

Für die im Jahr 2029 anstehende Fortschreibung des Lärmaktionsplans ist eine Neuorganisation der verwaltungsinternen Arbeiten zur Lärminderungsplanung vorgesehen, in dem auch zugrunde liegende Konzepte sowie Vorgehensweisen eingehend geprüft und angepasst werden. Dies beinhaltet auch die stärkere Einbindung der politischen Gremien, um eine wirksame Lärminderungsplanung für Wuppertal zu etablieren.

## **2. Zusätzliche Maßnahmen zur Lärminderung**

- *Welche weiteren Maßnahmen, über die bereits im Ausschuss für Umwelt (Sitzung vom 05.02.2025) bekannten hinaus, sind in Wuppertal möglich, um die Ziele des Lärmaktionsplans zu erreichen?*

Um die Ziele des LAPs zu erreichen, muss in erster Linie eine effektivere Lärminderungsplanung mit einer zeitlich schnelleren Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen erfolgen.

Das beauftragte Gutachterbüro sieht primär in den bereits bekannten Maßnahmen (Fahrbahnsanierung, Einbau lärmarmen Asphalt, Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, Straßenraumgestaltung) die Möglichkeit der Lärminderung und damit der Verbesserung des Gesundheitsschutzes der Wuppertaler Bevölkerung. Darüber hinaus tragen konzeptionelle Maßnahmen mit folgenden Zielen zur Lärminderung bei:

- Vermeidung von Kfz-Verkehr (z.B. Stadt der kurzen Wege, City-Maut)
- Förderung von lärmarmen Verkehrsmitteln (Umweltverbund),
- Bündelung und Verlagerung von Verkehr (z.B. Fahrverbote, Ortsumgehungen, Zuflussdosierung, Leitsysteme),
- Verträgliche Abwicklung des Kfz-Verkehrs (z.B. lärmarme Fahrbahnbeläge, niedrigere Höchstgeschwindigkeiten),
- Erhöhung der Aufenthaltsqualität.
- 

Auch bauliche Schallschutzmaßnahmen, wie z.B. die Schließung von Baulücken, Lärmschutzeinhausungen, Schallschutzwände sowie Schallschutzfenster stellen Möglichkeiten zur Lärminderung dar.

### **3. Maßnahmen für Hauptverkehrsstraßen**

- o *Welche zusätzlichen Maßnahmen sind speziell für die Hauptverkehrsstraßen und Lärmknotenpunkte vorgesehen?*
- o *Welche Maßnahmen sind unter welchen Voraussetzungen geeignet?*

Das beauftragte Gutachterbüro hat im Rahmen der Arbeiten zum Lärmaktionsplan Runde 4 eine Reihe von Prüfverfahren für lärmindernde Maßnahmen entwickelt und teilweise Vorprüfungen durchgeführt. Dazu gehören unter anderem der Einbau lärmarmen Fahrbahnbeläge, Potentiale zur Straßenraumgestaltung sowie die Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit. Detaillierte Ausführungen dazu befinden sich in den Kapiteln 4.3 bis 4.8 des Lärmaktionsplans Runde 4. Tabelle 12 zeigt zudem eine Übersicht über Lärminderungsmaßnahmen auf kommunaler Ebene.

Je nach vorliegenden Randbedingungen werden demnach für die identifizierten Lärmschwerpunkte an Hauptverkehrsstraßen unterschiedliche Maßnahmen im LAP empfohlen, die anhand des aufgestellten Prüfschemas bewertet worden sind.

### **4. Priorisierung von Maßnahmen angesichts der Haushaltslage**

- o *Sind aufgrund der angespannten Haushaltslage kostengünstigere Maßnahmen wie die Ausweitung von Tempo-30-Zonen anstelle von Flüsterasphalt eine sinnvolle Alternative?*

Es wird auf die Drucksache VO/1223/24/1-A verwiesen, in welcher die Aussage getroffen wird, dass die Einrichtung von „Tempo-30-Zonen“ (Beschilderungs- und Markierungsarbeiten) kostengünstiger sind als tiefbautechnische Erneuerungen von Straßenbelägen. Bei der Anordnung von Tempo 30 aus Lärmschutzgründen gemäß § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StVO kommen noch Kosten für ggf. notwendige externe Gutachterleistungen hinzu, da vor Anordnung gesetzlich vorgeschriebene lärm- und verkehrstechnische Untersuchungen durchzuführen sind.

Jedoch sei darauf hingewiesen, dass Tempo 30 nicht immer eine sinnvolle Alternative darstellt. Führt eine Anordnung von Tempo 30 zum Beispiel zu einer Verlagerung des Lärmproblems in andere, bisher weniger lärmbelastete Straßen, ist dies nicht im Sinne des Lärm- und Gesundheitsschutzes. Dies wird bei der Planung der Maßnahmenempfehlung im Lärmaktionsplan entsprechend berücksichtigt.

## **5. Mögliche Konsequenzen bei Nichterfüllung der Vorgaben**

- *Muss die Stadt Wuppertal mit Konsequenzen rechnen, falls die vorgeschriebenen Ziele nicht erreicht werden?*
- *Falls ja, welche Konsequenzen sind der Verwaltung bekannt?*
- *Welche finanziellen Risiken könnte dadurch für die Stadt entstehen?*

Gemäß § 46d Absatz 1 BImSchG besteht für die zuständigen Behörden die Pflicht zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes. Es existiert jedoch keine selbstständige Rechtsgrundlage zur Anordnung von Maßnahmen aus den Lärmaktionsplänen. In § 47 d Absatz 6 BImSchG wird für die Umsetzung von Maßnahmen auf das jeweilige Fachrecht verwiesen, welches im Rahmen der Maßnahmenumsetzung einzuhalten ist. Ein Beispiel dafür ist die Anordnung von Tempo 30 aus Lärmschutzgründen, welche nach § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StVO erfolgt. Die Zuständigkeit dafür liegt bei der Straßenverkehrsbehörde.

Der Lärmaktionsplan der Stadt Wuppertal enthält lediglich Maßnahmenempfehlungen, dessen Beschluss einem Prüfauftrag gleicht. Nachgelagert muss für jede Maßnahmenempfehlung eine Prüfung hinsichtlich des jeweiligen Fachrechtes durchgeführt werden. Erst ein positives Prüfergebnis ermöglicht die Umsetzung einer Maßnahme.

## **6. Erhalt und Ausweitung von ruhigen Gebieten**

- *Plant die Stadt Wuppertal durch Identifizierung und Festlegung weitere ruhige Gebiete im Lärmaktionsplan?*
- *Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit zwischen Verkehrs-, Stadt-, Umwelt-, Grünflächen- und Bauleitplanung sowie die interkommunale Abstimmung beim Schutz ruhiger Gebiete in Wuppertal?*

Ruhige Gebiete bedürfen einer Festsetzung durch den Planungsträger. In der Regel erfolgt diese durch eine entsprechende Ausweisung im beschlossenen Lärmaktionsplan. Gemäß § 46d Absatz 2 BImSchG sind ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Lärms zu schützen. Die Identifizierung und Ausweisung von ruhigen Gebieten – wofür es bislang keine gesetzlich vorgegebenen Auswahlkriterien gibt – wird im Rahmen der gesetzlich verpflichtenden Fortschreibungen des Lärmaktionsplans regelmäßig geprüft und ggf. aktualisiert. Bis zum 18.07.2029 muss die nächste Aktualisierung des LAP erfolgen.

Die im LAP Runde 3 identifizierten ruhigen Gebiete sind Gegenstand des Abwägungsprozesse im Rahmen der Bauleit-, Stadt-, Umwelt- und Verkehrsplanung. Derzeit ist die Erstellung eines Freiraumkonzeptes für die Stadt Wuppertal in Planung. Dabei sollen die ruhigen Gebiete berücksichtigt und ggf. weiterentwickelt werden.

## **Klimacheck**

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

x neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung: Die Beantwortung der Fragen hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung.

### **Kosten und Finanzierung**

Entfällt

### **Zeitplan**

Entfällt

### **Anlagen**

Anlage 01: Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm – Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 10.03.2025 (VO/0292/25)